

Die KV – eine genossenschaftlich organisierte Körperschaft?

Die Vertreterversammlung der KV Berlin hat in ihrer 16. Sitzung am 14.3.2002 in Zusammenhang mit einer Satzungsänderung nochmals bekräftigt: „Die KV Berlin ist eine genossenschaftlich organisierte Körperschaft...“. Dazu möchten wir feststellen, dass die KV zwar mit einer Genossenschaft ähnliche Strukturen und Ziele hat (persönliche Mitgliedschaft, Förderung der Mitglieder, nicht geschlossene Mitgliederzahl, gleiches und persönliches Stimmrecht der Mitglieder), sich jedoch in wesentlichen Punkten von einer Genossenschaft unterscheidet:

Jede Genossenschaft entscheidet selbst über die Aufnahme ihrer Mitglieder. Bei der KV hat jeder Arzt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft, dabei haben die Krankenkassen im Zulassungsausschuss ein paritätisches Mitspracherecht.

KV und Genossenschaft sind selbstverständlich an Recht und Gesetz gebunden. Während eine Genossenschaft nach GenG der Aufsicht ihres Dachverbandes und des Amtsgerichtes unterliegt, untersteht die KV als Körperschaft öffentlichen Rechts der Normsetzung der KBV, den Bundesausschüssen (auch hier sind die Krankenkassen beteiligt) und der Rechtsaufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales.

Darüber hinaus folgt die Leitung einer Genossenschaft (Vorstand und Aufsichtsrat) allein den Beschlüssen der Generalversammlung, ihrer Mitglieder. Die Leitung der KV ist dagegen auch an die Rechtsweisungen der Senatsverwaltungen gebunden (begrenzte Souveränität); im Konfliktfall kann sie sogar durch die Senatsverwaltung abgelöst werden.

Eine Genossenschaft kann für Ihre Mitglieder kaufmännisch tätig werden (z.B. Einkaufs- und Liefergemeinschaft, Gruppenrabatte, Absatz, Nutzungsgemeinschaft). Grundsätzlich ist ihre jede zulässige kaufmännische Tätigkeit erlaubt. Der Aufgabenbereich der KV, in den Eckpunkten vom Gesetzgeber festgelegt und in der Satzung verankert, ist die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten. Kaufmännische Vertretung für die Mitglieder kann danach von der Satzung nicht umfasst sein.

Eine Genossenschaft muss ihre Mitglieder gleich behandeln (gleiche Gewinnausschüttung, entsprechend den Geschäftsanteilen), die KV verteilt nach Mehrheitsentscheidungen (z.B. Fachgruppen-Unterschiede).

Die Mitglieder einer Genossenschaft haften nur begrenzt, bei der GenoMed z.B. nur mit dem Geschäftsanteil. Die Satzung der KV dagegen enthält keine Einschränkung der Haftung ihrer Mitglieder gegenüber der KV. Dies bedeutet für die Vertragsärzte eine Haftung nach bürgerlichem Recht für alle Honorarauseinandersetzungen und Schadensersatzansprüche im Rahmen vertragsärztlicher Tätigkeit gegenüber der KV bzw. den dahinter stehenden Krankenkassen sowie für alle sonstigen Verpflichtungen der KV, dies bedeutet eine unbeschränkte Haftung. Der Arzt haftet nach bürgerlichem Recht so z.B. auch mit seiner Praxis, mit seinem Privatvermögen, selbst mit künftigem Einkommen.

So entspricht die Satzung KV in vielen Punkten nicht den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, ist die KV keine Genossenschaft. Die Mitglieder verstehen die KV zwar als ihre Interessenvertretung mit begrenzten Möglichkeiten gegenüber den Krankenkassen, sehen sich aber zunehmend von der KV enttäuscht, weil die Mitglieder eine wirtschaftliche, eine kaufmännische Vertretung zunehmend benötigen, von der KV aber nicht bekommen (können). Je größer die wirtschaftlichen Probleme der Ärzte, desto größer wird der Zwang zur Gemeinsamkeit. Eine wirtschaftliche Gemeinsamkeit kann die KV jedoch nicht bieten; sie ist vielmehr gezwungen, die unterschiedlichen Interessenlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu berücksichtigen. So streben die Mitglieder von der KV weg, zu anderen Interessenvertretungen.

Wir halten die Aussage „genossenschaftlich organisierte Körperschaft“ für unzutreffend und, weil der Genossenschaftsbegriff auch die kaufmännische Vertretung der Gemeinschaft enthält, auch für irreführend.

Zunehmend wird das Alleinvertretungsrecht der KV (in Verhandlungs-, Inkasso- und Honorarverteilungsfragen) für die Vertragsärzte von den Krankenkassen, der Politik und von anderen Seiten in Frage gestellt, werden Verträge mit ärztlichen Verbänden und einzelnen Ärzten angestrebt. Die begrenzte Souveränität der KV erlaubt ihr nur eine begrenzte gesundheitspolitische Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Da ist ein Verlust des Alleinvertretungsrechtes der Anfang vom Ende der KV. Die Haftung der KV für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung könnte für die ihr verbliebenen Mitglieder dann von existentieller Bedeutung sein, wenn aus dem Gesamthonorar zu viel Geld für „Nebenversorger“ abfließt, die KV dennoch weiter die Gewährleistung für die gesamte ambulante Kassenmedizin übernehmen muss. Es scheint uns dringend nötig zu sein, der KV, deren Körperschaftsform gesetzlich vorgegeben ist, eine andere Satzung zu geben, die keine Illusion bei ihren Mitgliedern nährt.

Dr. med. Klaus Günterberg
Vorstandsvorsitzender der GenoMed BBB
Ärztliche Wirtschaftsgenossenschaft
Berlin-Brandenburg eG
Hönower Str. 214
12623 Berlin

Moina Beyer-Jupe
Rechtsanwältin
Goethestr. 47
10625 Berlin